

Bebauungsplan ‚Kita Kleine Welt‘ Trebur



Artenschutzgutachten

BfL Heuer & Döring Büro für Landschaftsökologie

Mainzer Straße 25, 65185 Wiesbaden

Tel. 0157 39 46 53 85, info@BfL-odw.de, www.BfL-odw.de

Oktober 2024

Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung	3
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik	4
3. Beschreibung des Eingriffsbereichs	6
4. Wirkungen des Vorhabens	10
5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen	10
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).....	11
5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	14
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i> , syn.: <i>Linaria cannabina</i>)	16
Grünfink (<i>Chloris chloris</i>) syn: <i>Carduelis chloris</i>	19
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	22
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	22
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	23
7. Zusammenfassung	24
Quellen und Literatur	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Geltungsbereich des Bebauungsplans	3
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Potenzielle Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Brutvögel und Nahrungsgäste	15
Tabelle 2 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten.....	23

Verzeichnis der Fotos

Foto 1 Zuwegung zur Kindertagesstätte	7
Foto 2 Flachdachgebäude der Kindertagesstätte.....	7
Foto 3 Eingangsbereich der Kindertagesstätte mit Fahrradunterstand.....	8
Foto 4 Garagencontainer von der Gartenseite aus	8
Foto 5 Ebenerdiger Raum mit den Hausanschlüssen und der Gastherme.....	9
Foto 6 Flur der Kindertagesstätte.....	9

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kita Kleine Welt“ in Trebur-Geinsheim soll die vorhandene Kindertagesstätte durch einen gemischt genutzten Neubau ersetzt werden. Die Planung sieht im Erdgeschoss eine Kindertagesstätte und in den darüberliegenden Geschossen Wohnbebauung vor.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

BfL wurde Ende September 2024 von der GD Projektbau GmbH, vertreten durch Herrn Kay Dörhöfer, Pappelstr. 10, 65468 Trebur mit der Erstellung des Artenschutzgutachtens beauftragt.

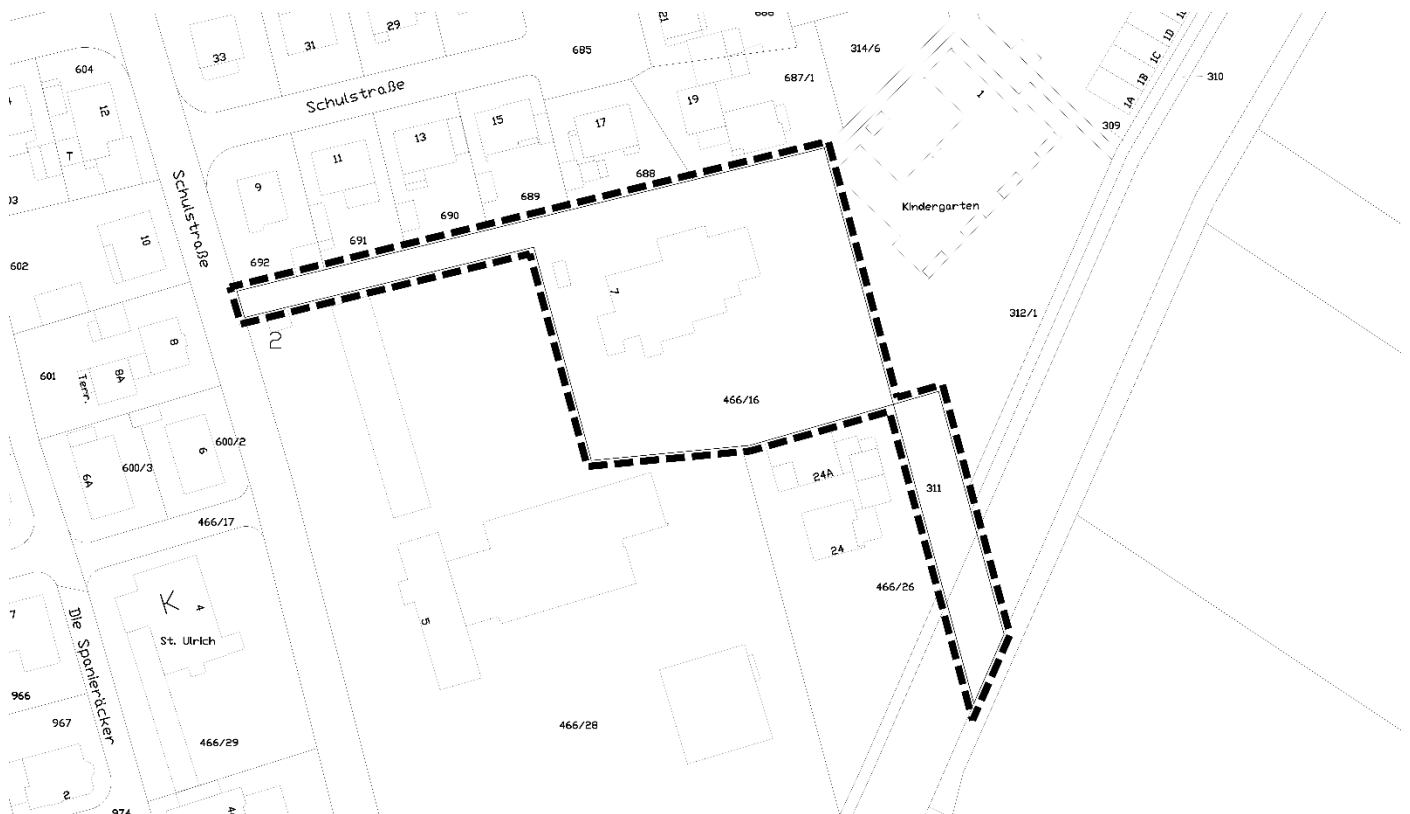


Abbildung 1 Geltungsbereich des Bebauungsplans (Quelle: Planungsgruppe Darmstadt, Januar 2024)

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- so sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten (die Verordnung liegt nicht vor).
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verböten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen ‚Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen‘ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015), wonach sich die folgenden Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Beschreibung
- Projektbeschreibung und Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung und
- ggf. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

3. Beschreibung des Eingriffsbereichs

Am 15. Oktober 2024 fand eine Ortsbegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials für Vögel, Fledermäuse und Reptilien statt.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich gepflasterte Zuwegungen, das Flachdachgebäude der Tagesstätte und dessen Außenbereich.

Vorhandene Biotoptypen sind

- Gebäude der Kindertagesstätte ohne Dachboden und Kelleerräume, ein Garagencontainer und ein Fahrradunterstand in Holzbauweise
- Pflasterflächen
- Sandflächen
- Rasen
- Hecken und Gebüsche
- Ältere erhaltenswerte Solitärbäume (Platanen, Stiel-Eiche, Feld-Ahorn), in denen keine potenziellen Fledermausquartiere oder Baumhöhlen festgestellt wurden.

Vögel

Schwalbennester wurden an den Gebäuden nicht beobachtet. In und an den Gebäuden können Nischenbrüter, wie der Haussperling, der Hausrotschwanz oder Meisen, einen Brutplatz haben. Brutmöglichkeiten für Gehölzbrüter sind im Außenbereich der Kita vorhanden. Potenzielle Brutplätze von Höhlenbrütern wurden nicht beobachtet.

Fledermäuse

In Dachbereichen und in Spalten der Gebäude können Fledermäuse Sommer- und / oder Zwischenquartiere haben. Hinweise auf eine mögliche Nutzung von Gebäuden als Fledermaus-Winterquartier haben sich bei der Begehung nicht ergeben.

Reptilien

Im Außenbereich der Kindertagesstätte werden aufgrund der Grundstückspflege und der Armut an Nahrungsangeboten für Insekten sowie der ursprünglichen intensiven Nutzung als Außenbereich einer Kindertagesstätte keine Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) und keine Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) erwartet.

Sollte der Außenbereich länger brach liegen, werden Begehungen der Erfassung von Reptilien erforderlich, da ein Einwandern aus den randlichen Gärten möglich sein kann.



Foto 1 Zuwegung zur Kindertagesstätte



Foto 2 Flachdachgebäude der Kindertagesstätte und durch Bäume und Büsche strukturierter Außenraum



Foto 3 Eingangsbereich der Kindertagesstätte mit Fahrradunterstand



Foto 4 Garagencontainer von der Gartenseite aus



Foto 5 Ebenerdiger Raum mit den Hausanschlüssen und der Gastherme



Foto 6 Flur der Kindertagesstätte

4. Wirkungen des Vorhabens

Mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Nischenbrütern in / an Gebäuden
- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern in Bäumen und Büschen
- Verlust von Sommer- und Zwischenquartieren von Fledermäusen in / an Gebäuden.

5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Ortsbegehung im Oktober 2024 und sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Fische
- Amphibien
- Insekten (einschl. Libellen)
- Reptilien
- Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumansprüche nicht im Eingriffsbereich zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die Arten(gruppen) bzw. Gilden

- Gehölzbrüter
- Nischenbrüter
- Fledermäuse.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die zu erwartenden Fledermäuse erfolgt nachfolgend eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015) am Beispiel der Zwergfledermaus. Die Art tritt verbreitet auf und steht stellvertretend für eventuelle weitere Fledermausarten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen



FFH-RL- Anh. IV - Art



Europäische Vogelart

Zwergfledermaus

Deutschland: - Hessen: 3

Rote Liste D: Meinig et al. 2020 / Rote Liste HE: Dietz et al. 2023

RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zwergfledermaus	FV	FV ↔	FV ↔

FV guter Zustand **U1** ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor Quellen: IUCN 2019, BfN 2019, HLNUG 2019

Trend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil

Als lokale Population der Zwergfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. In Gebäuden sind Koloniengrößen mit bis zu 250 Weibchen bekannt (Dietz et al. 2007). Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden von Simon & Dietz (2006) als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen.

Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser räumlich klar abgrenzbar (z.B. innerhalb einer kleinen Ortslage). Alle Individuen eines solchen Verbundes sind demnach als Angehörige einer lokalen Population anzusehen.

Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen.

Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Die Abgrenzung der lokalen Population im Winter bezieht sich punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: BfN 2019, Dietz et al. 2007, Dietz & Simon 2006, LANUV 2010

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Zur Jagd suchen Zwergfledermäuse ein breites Spektrum von überwiegend gehölzdurchsetzten Standorten auf.

Sie besiedeln sowohl im Sommer als auch im Winter spaltenförmige Verstecke an Gebäuden. Dazu zählen beispielsweise Fassadenverkleidungen aus Holz oder Schiefer oder kleine Hohlräume an der Dachtraufe und in Außenwänden. Sie sind auch in Nistkästen aus Holz oder Holzbeton zu finden.

Jagdgebiete / Aktionsraum: Gewässer und gehölzreiche Gewässerufer, Waldränder, gehölzreiche Siedlungen, Wiesen und Weiden. Jagdreviere maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt.

Flugverhalten: Jagd im freien Luftraum in Vegetationsnähe, ausdauerndes Patrouillieren entlang von Gehölzen und Waldrändern, Streckenflüge strukturgebunden, Kollisionsrisiko vorhanden (LBM 2011).

Wochenstubenquartiere sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden, Quartiere in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke kommen selten vor und sind meist klein.

Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier, die maximale bekannte Entfernung der verschiedenen Quartiere zueinander beträgt bis zu 15 km. Die Männchen verbringen den Sommer meist einzeln und besetzen in dieser Zeit Paarungsquartiere und Paarungsterritorien.

Die Tiere überwintern relativ frostexponiert, oft zunächst in Bruchstein- bzw. Trockenmauern und erst bei zunehmendem Frost wechseln die Tiere in frostfreie Quartiere wie Keller oder Stollen.

4.2 Verbreitung

Die mit Abstand häufigste Art in Europa ist die Zwergfledermaus, die auch in Deutschland weit verbreitet ist und wohl flächendeckend vorkommt.

Die Zwergfledermaus ist auch die häufigste Fledermausart Hessens und wird bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen nachgewiesen (Dietz & Simon 2006).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
s. Tabelle 2 in Kapitel 6.1

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Beunruhigungen entstehen während der Abriss- und Bauarbeiten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird jedoch nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die als Brutvögel zu erwartenden Vogelarten werden Angaben in der nachfolgenden ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HMUELV 2015) gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste).

Eine Brut von Vogelarten mit ungünstigem/unzureichendem oder mit ungünstigem/schlechtem Erhaltungszustand kann nicht ausgeschlossen werden. So können z.B. der Bluthänfling oder der Grünfink Brutplätze im Außenbereich der Kita haben. Für diese beiden Arten wird jeweils ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015) ausgefüllt.

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten

Für die hier aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Artname	Wiss. Name	V	§	S	Bestand in HE*	betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
						Nr. 1 ¹	Nr. 2	Nr. 3 ²		
Amsel	Turdus merula	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Bachstelze	Motacilla alba	NG	b	I	> 6.000					
Blaumeise	Parus caeruleus	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Buchfink	Fringilla coelebs	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Buntspecht	Dendrocopos major	NG	b	I	> 6.000					
Elster	Pica pica	NG	b	I	> 6.000					
Garten-grasmücke	Sylvia borin	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Grünspecht	Picus viridis	NG	b	I	> 6.000					
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Hausperling	Passer domesticus	BV	b	I	> 6.000 abnehmend	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten

¹ Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

² Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

Artname	Wiss. Name	V	§	S	Bestand in HE*	betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
						Nr. 1 ¹	Nr. 2	Nr. 3 ²		
Kohlmeise	Parus major	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Mauersegler	Apus apus	NG	b	I	> 6.000					
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	NG	b	I	> 6.000					
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Ringeltaube	Columba palumbus	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten

Tabelle 1 Potenzielle Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Brutvögel und Nahrungsgäste

Arten mit einem in Hessen ungünstigen Erhaltungszustand

rot = ungünstig/schlecht

gelb = ungünstig/unzureichend

§	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG
b	besonders geschützte Art
sg	streng geschützte Art
V	Vorkommen
BV	Brutvogel (fett markiert)
NG	Nahrungsgast
S	Status der Art in Hessen
I	regelmäßiger Brutvogel
III	Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge
*	HLNUG 2023

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Von dem Vorhaben betroffene Art			
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i> , syn.: <i>Linaria cannabina</i>)			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
☐ FFH-RL- Anh. IV - Art ☒ Europäische Vogelart			
Bluthänfling Deutschland: 3 Hessen: 3 Rote Liste D: Ryslavý et al. 2020 / Rote Liste HE: HLNUG 2023 RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste			
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema			
	EU	D (kont. Region)	Hessen
Bluthänfling	U1 ↘	xx	U2 ↘
EV guter Zustand U2 ungünstig / schlecht U1 ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor Bestands-Trend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: BirdLife International 2020, HLNUG 2023			
Die wichtigsten Gründe für den Rückgang der Art sind: • Verlust von extensiv genutztem Dauergrünland, von Ackerbrachen, Randstreifen, Wegrainen sowie von Heidegebieten. • Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (Dünger, Pflanzenschutzmittel, zu dichter Bewuchs). • Asphaltierung von unbefestigten Wegen sowie intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (ungünstige Mähtermine, Einsatz von Herbiziden).			
Geeignete Maßnahmen, um den Abwärtstrend aufzuhalten und umzukehren, sind: • Erhalt bzw. Entwicklung einer offenen Agrarlandschaft mit einem Wechsel von Ackerflächen, Extensivgrünland und Brachen • Duldung bzw. Entwicklung von nährstoffarmen Saumstrukturen und unbefestigten Wegen. • Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).			
Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann nicht beurteilt werden.			
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: Bauer et al. 2005, Grüneberg et al. 2013, Südbeck et al. 2005			
4.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen			
Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, aber auch Wacholderheiden, Weinberge oder Anpflanzungen von Jungfichten. Im Siedlungsraum findet man ihn in Gärten und Parks, aber auch in Kiesgruben oder an Gleisanlagen. Große, geschlossene Wälder werden gemieden.			
Nach Flade (1994) ist der Bluthänfling Leitart der Dörfer mit ländlich-bäuerlichem Charakter, der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie der Sand- und Kiesgruben.			
Von Bedeutung für die Art sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen (Nahrung) sowie dichte Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitat). Die Nahrungssuche findet auch außerhalb der Reviere auf Äckern, Grünland und Brachen statt. Letztere sind im Spätsommer wichtig, da sie Nahrung in Form von Sämereien der Disteln und anderer ruderaler Pflanzenarten bieten.			
Der Bluthänfling ist ein Boden- bzw. Freibrüter, der sein Nest bevorzugt in dichten Hecken und Nadelgehölzen baut. Brutperiode in der Regel ab Mai, es gibt meist 2 Jahresbruten, die Art brütet zuweilen in lockeren Kolonien.			
Der Bluthänfling ist bei uns Strich- und Standvogel, der in west- bzw. südwestlicher Richtung von Mitte September/Ende Oktober abzieht und teilweise in West- und Südeuropa, bisweilen auch in Nordwestafrika überwintert. Die Rückkehr an seine Brutplätze erfolgt ab Ende Februar bis Ende April.			

4.2 Verbreitung

Der Bluthänfling ist in Europa weit verbreitet. Die Bestände der Art werden auf 17,6 – 31,9 Mio. Brutpaare geschätzt (BirdLife International 2020). Die europäischen Bestände sind von 1980 bis 2009 nach anfangs starken Schwankungen um etwa 60 % zurückgegangen.

Für Deutschland wird der Bestand auf 125.000 – 235.000 Reviere geschätzt (Gedeon et al. 2014).

In Hessen ist der Bluthänfling mit > 6.000 Brutpaaren/Revieren vertreten, die Tendenz ist abnehmend (HNLUG 2023)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge von Gehölzrodungen können Tiere verletzt oder getötet werden (vor allem Nestlinge und Zerstörung von Gelegen).

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

s. Tabelle 2 in Kapitel 6.1

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Störungen entstehen befristet im Zuge von Rodungs- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Grünfink (*Chloris chloris*) syn: *Carduelis chloris*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art

☒ Europäische Vogelart

Grünfink Deutschland: - Hessen: -

Rote Liste D: Ryslavy et al. 2020 / Rote Liste HE: HLNUG 2023

RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand

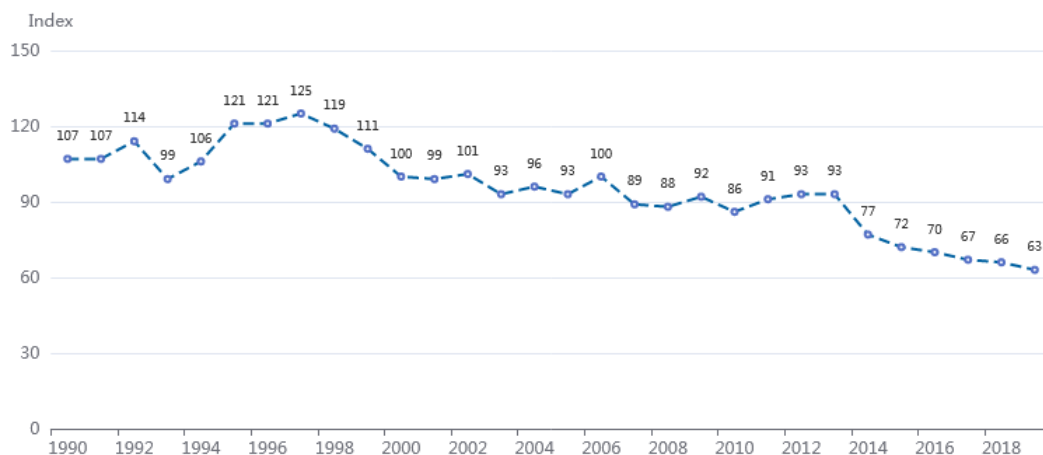
Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Grünfink	FV ↘	xx	U1 ↘

FV guter Zustand **U2** ungünstig / schlecht **U1** ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Bestandstrend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: BirdLife International 2020, HLNUG 2023

Brutbestand



Dargestellt ist der **Index der Bestandsentwicklung relativ zum Jahr 2006 (= 100 %)** für den Zeitraum **1990-2019**.

Quelle: DDA 2019

Ursachen für den Bestandsrückgang:

- Grünfinken gehören zu den häufigsten Gartenvögeln. Seit einigen Jahren nehmen die Bestände jedoch deutlich ab (Rückgang seit 2011 jährlich um zwölf Prozent (NABU 2024)).
- Zu Beginn des 21. Jahrhunderts hat der Bestand einen Einbruch infolge einer Parasiten-Infektion (Trichomonadose) erlitten. Die Infektion erfolgte vor allem an Futterstellen im Siedlungsbereich. Verluste durch die Infektion halten weiter an.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: Bauer et al. 2005, Grüneberg et al. 2013, Südeck et al. 2005

4.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen

Der Grünfink besiedelt halboffene, stark gegliederte Landschaften mit Gehölzstrukturen und Streuobstbeständen, aber auch lichte Mischwälder und Auwälder. Als Kulturfolger brütet er oft in Siedlungen, dort in Gärten, auf Friedhöfen und in Parks und Grünanlagen (auch innerstädtisch).

Als Freibrüter baut er sein Nest in Sträuchern und Bäumen (Nadelbäume und Laubgehölze) in bis zu 10 m Höhe, im Siedlungsbereich auch an bewachsenen Häuserwänden.

Grünfinken brüten bis zu zweimal im Jahr in der Zeit von März bis Juli. Die Brutdauer beträgt 14 Tage, die Nestlingsdauer ebenfalls ca. 14 Tage. Die Eier werden nur vom Weibchen ausgebrütet. In dieser Zeit wird das Weibchen vom Männchen mit Nahrung versorgt. Die Nahrung der Grünfinken besteht überwiegend aus Sämereien, Knospen und Beeren. Die Jungvögel werden auch mit Insekten gefüttert.

Der Grünfink ist bei uns Standvogel oder Teilzieher, die Brutperiode beginnt im März, es gibt meist zwei Jahresbruten, bei günstigen klimatischen Bedingungen auch eine dritte Brut.

Ab September gibt es einen Zuzug und Durchzug von Vögeln der nordischen Population.

4.2 Verbreitung

Für Europa werden Bestandszahlen von 20,7 - 32,2 Mio. Brutpaaren angegeben (BirdLife International 2020).

In Deutschland ist der Grünfink mit 1,45 - 2,05 Mio. Brutpaaren vertreten. Laut DDA (2019) liegt der Bestand derzeit deutlich unter den Zahlen der Vorjahre.

Der Bestand der Art in Hessen wurde zuletzt auf 158.000 – 195.000 Reviere geschätzt (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

s. Tabelle 2 in Kapitel 6.1

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA – Verbotsauslösung) ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Störungen entstehen befristet im Zuge von Rodungs- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird jedoch nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Gehölze, insbesondere die älteren Solitärbäume, werden nur in unbedingt notwendigem Umfang gerodet.	Vögel
V 2	Gehölze, die erhalten bleiben können, werden während der Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen geschützt.	Vögel
V 3	Gehölzrodungen sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). In dieser Zeit werden auch Nistkästen abgehängt	Vögel
V 4	Der Abriss von Gebäuden beginnt im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar. Soll von diesem Zeitraum abgewichen werden, wird zuvor eine Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich.	Vögel Fledermäuse
V 5	Die ausführenden Baufirmen sind vor Abrissarbeiten und vor der Vorbereitung des Baufeldes über das Vorkommen von streng geschützten Tierarten zu informieren. Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von streng geschützten Tierarten unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden.	Vögel Fledermäuse
V 6	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung (unnötige Tötung von Insekten, Irritation von Vögeln und Fledermäusen), § 41a BNatSchG - Die Beleuchtung darf nicht über den Bestimmungsbereich hinaus strahlen. - Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten (0 % Upward Light Ratio) mit vollständig geschlossenem, staubdichtem Gehäuse (Schutzklasse IP 65) und einem für die meisten Arten wirkungsarmen Farbspektrum (ohne UV-Anteil,	Vögel Fledermäuse

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
	geringer Blaulichtanteil, warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1600 – 2400 K, max. 3000 K), deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60 °C aufheizt. • Die Lichtpunkthöhen sind möglichst niedrig zu halten. • Die höchstzulässige Beleuchtungsstärke beträgt 5 Lux für die Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken sowie 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung. • In Wohn- und Mischgebieten gilt für kleinflächige Anstrahlungen oder selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m² eine maximale Leuchtdichte von 50 cd/m². Für Anstrahlungen oder selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m² gilt eine maximale Leuchtdichte von 2 cd/m².	
V 7	Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag durch Reduktion der Spiegelwirkung und Durchsichtigkeit bei größeren zusammenhängenden Glasflächen. Folgende Maßnahmen sind hierzu u.a. geeignet • flächige Markierungen • halbtransparente Materialien • architektonische Gestaltungsmaßnahmen oder Vogelschutzfenster • Trennwände (z.B. an Balkonen oder Durchgängen) halbtransparent • keine spiegelnden Fassadenflächen	Vögel

Tabelle 2 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Durchführung von vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ‚Kita Kleine Welt‘ in Trebur-Geinsheim soll die vorhandene Kindertagesstätte durch einen gemischt genutzten Neubau ersetzt werden. Die Planung sieht im Erdgeschoss eine Kindertagesstätte und in den darüberliegenden Geschossen Wohnbebauung vor.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

Am 15. Oktober 2024 fand eine Ortsbegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials für Vögel, Fledermäuse und Reptilien statt.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich gepflasterte Zuwegungen, das Flachdachgebäude der Tagesstätte und dessen Außenbereich.

Vorhandene Biotoptypen sind

- Gebäude der Kindertagesstätte ohne Dachboden und Kelleerräume, ein Garagencontainer und ein Fahrradunterstand in Holzbauweise
- Pflasterflächen
- Sandflächen
- Rasen
- Hecken und Gebüsche
- Ältere erhaltenswerte Solitärbäume (Platanen, Stiel-Eiche, Feld-Ahorn), in denen keine potenziellen Fledermausquartiere oder Baumhöhlen festgestellt wurden.

Schwalbennester wurden an den Gebäuden nicht beobachtet. In und an den Gebäuden können Nischenbrüter, wie der Haussperling, der Hausrotschwanz oder Meisen, einen Brutplatz haben. Brutmöglichkeiten für Gehölzbrüter sind im Außenbereich der Kita vorhanden. Potenzielle Brutplätze von Höhlenbrütern wurden nicht beobachtet.

In Dachbereichen und in Spalten der Gebäude können Fledermäuse Sommer- und / oder Zwischenquartiere haben. Hinweise auf eine mögliche Nutzung von Gebäuden als Fledermaus-Winterquartier haben sich bei der Begehung nicht ergeben.

Mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Nischenbrütern in / an Gebäuden
- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern in Bäumen und Büschen
- Verlust von Sommer- und Zwischenquartieren von Fledermäusen in / an Gebäuden.

Für die zu erwartenden Fledermäuse erfolgt eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen am Beispiel der Zwergfledermaus. Die Art tritt verbreitet auf und steht stellvertretend für eventuelle weitere Fledermausarten, deren Vorkommen

nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die als Brutvögel zu erwartenden Vogelarten werden Angaben in der ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste).

Eine Brut von Vogelarten mit ungünstigem/unzureichendem oder mit ungünstigem/schlechtem Erhaltungszustand kann nicht ausgeschlossen werden. So können z.B. der Bluthänfling oder der Grünfink Brutplätze im Außenbereich der Kita haben. Für diese beiden Arten wird jeweils ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen ausgefüllt.

Ergebnis ist, dass unter Beachtung der in Kapitel 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen keiner der Verbotstatbestände eintritt.

Eine Durchführung von vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich.

Vorschläge für artenschutzrechtliche Hinweise im Bebauungsplan:

- Es wird empfohlen, Quartiere für Fledermäuse in die Wände von Neubauten zu integrieren (Fledermaustafeln oder –steine). Fledermaussteine wurden speziell für den Einbau in Fassaden entwickelt. Sie sind wartungsfrei und lassen sich in Putz- oder Ziegelwände integrieren. Scheinwerfer und Bewegungsmelder sollten nicht in der Nähe angebracht werden.
- An Gebäudefassaden und Bäume sollten Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter, insbesondere für Stare und Sperlinge, angebracht werden.
- Zäune sollten über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
- Bei der Anlage von Grünflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Folien und Steinschüttungen verzichtet werden. Diese Stoffe beeinträchtigen die ökologische Bodenfunktion.

Aufgestellt

Wiesbaden, den 25. Oktober 2024



BfL Heuer & Döring

Quellen und Literatur

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. 2 Auflage. Aula-Verlag. Wiesbaden.

Bird Life International 2020: Data Zone. Internetseite: birdlife.org/datazone/species. Bird Life International, Cambridge, U.K..

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bonn. Internetseite.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Hg. 2010: Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin.

Dachverband Deutscher Avifaunisten 2019: Bestandsentwicklung, Verbreitung und jahreszeitliches Auftreten von Brut- und Rastvögeln in Deutschland. Dachverband Deutscher Avifaunisten. Internetseite.

Dietz, C., v. Helversen, O. & Nill, D. 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag.

Dietz, M. & M. Simon 2006: Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.

Dietz, M. & M. Simon 2011: Artgutachten / Bundesstichprobenmonitoring Fledermäuse. Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Überarbeitete Fassung, Stand März 2013. Gießen.

Dietz, M., Höcker, L., Lang, J. & Simon, O. 2023: Rote Liste der Säugetiere Hessens. 4. Fassung, Hrsg.: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden.

Flade, M. 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW. Eching.

Gedeon, K. et al. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 I 2240.

Glutz von Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) 2004: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag. Wiebelsheim.

Grüneberg, C., S. R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe 2013: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.) LWL-Museum für Naturkunde. Münster.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck 2016: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.

Hess. Min. für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) 2015: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Wiesbaden.

Hessen-Forst (FENA) 2013: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: Erhaltungszustand der Arten - Gesamtbewertung. Vergleich Hessen - Deutschland - EU.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010: Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 1993: Avifauna von Hessen. Band 1 ff. Echzell.

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG) vom 25.05.2023, GVBl. 2023, 379.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) 2024: Hessischer Natureg-Viewer, Stand März 2024 <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Erhaltungszustand der Arten. Stand 23.10.2019. Wiesbaden.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2023: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Stand Dezember 2021. Wiesbaden.

IUCN 2019: The IUCN Red List of Threatened Species. Version 2019-3 – Internetansicht.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) 2010: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Internetansicht 2016.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM, Hrsg.) 2011: Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang 2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 170 (2): 73 Seiten.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: S. 13-112.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 166–167.

Südbeck, P., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert, P. Boye, W. Knief 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 44, S. 23 – 82.

Sudfeldt, C. et al. 2008: Vögel in Deutschland - 2008. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz und Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Münster.

Sudfeldt, C. et al. 2013: Vögel in Deutschland - 2013. Statusbericht. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.